

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Entgeltordnung für das Glashaus – Stadtbibliothek und Kulturtreff der Stadt Herten vom 24.09.2015	2 - 4
2.	Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 23.09.2015	5 - 7
3.	Nutzungsordnung Bestattungswald "Ruhestätte Natur" vom 23.09.2015	8 - 13
4.	Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung einer Grenzniederschrift - Grundstück: Gemarkung Herten, Flur: 74, Flurstück 402	14 - 16

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **13/2015**  
Ausgabetag: **30.09.2015**

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation  
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 22,00 €

Erscheinen: bei Bedarf  
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten  
und der Bezirksverwaltungsstelle  
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 142  
Telefon: 02366 / 303-356  
E-Mail: [j.doering@herten.de](mailto:j.doering@herten.de)  
Homepage: [www.herten.de](http://www.herten.de)



HERTEN

## Bekanntmachungsanordnung

Die „**Entgeltordnung für das Glashaus – Stadtbibliothek und Kulturtreff der Stadt Herten**“ die der Rat in seiner Sitzung am 22.09.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

### **Entgeltordnung für das Glashaus – Stadtbibliothek und Kulturtreff der Stadt Herten**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 24.09.2015



Dr. Paetzel  
Bürgermeister

## Entgeltordnung für das Glashaus – Stadtbibliothek und Kulturtreff der Stadt Herten vom 24.09.2015

### § 1 Vermietung

- (1) Die in § 2 aufgeführten Räumlichkeiten des Glashauses werden bei Bedarf vermietet. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.
- (2) Für die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Hauses nach pflichtgemäßem Ermessen.

### § 2 Entgelte

Das Nutzungsentgelt für die vermietbaren Räumlichkeiten beträgt je Anlass und Stunde:

Raum	private Nutzungen	gewerbliche Nutzungen
Rotunde	55 Euro	65 Euro
Vortragsraum (UG)	15 Euro	18 Euro
Seminarraum 1 (UG)	10 Euro	12 Euro
Konferenzraum (2. OG)	15 Euro	18 Euro

Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde.

### § 3 Ermäßigungen

- (1) Bei Vorlage des „Herten-Passes“ reduziert sich der Entgeltsatz je Nutzung/Stunde um 2,50 Euro.
- (2) Vereine, Verbände und Initiativen zahlen 50 Prozent des Entgeltsatzes.
- (3) Für städtische Veranstaltungen werden 25 Prozent des Entgeltsatzes berechnet.

### § 4 Personalkosten

- (1) Wird die Hilfe der Haustechniker in Anspruch genommen (z.B. Aufbau Stühle/Tische), ist ein Entgelt von 15 Euro pro Stunde und Arbeitskraft zu entrichten.
- (2) Ein Technikereinsatz zur Bedienung der Licht- und Tonanlage wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet; mindestens sind 25 Euro pro Stunde und Arbeitskraft zu entrichten.

## **§ 5 Sonstige Kosten**

Gegebenenfalls anfallende Kosten für Energie, Sonderreinigung und Bereitstellung von technischen Geräten werden je nach Aufwand gesondert abgerechnet.

## **§ 6 Stornogebühren**

Die Benutzerin/der Benutzer kann die Nutzung des Raumes jederzeit absagen. Die Absage der Raumnutzung bedarf der schriftlichen Form. Je nach Zeitpunkt der Absage fallen folgende Bearbeitungsgebühren an:

Bis 22. Tage vor Nutzung	keine Bearbeitungsgebühr
ab dem 21. Tag vor Nutzung	10 Prozent des Nutzungsentgeltes
ab dem 14. Tag vor Nutzung	50 Prozent des Nutzungsentgeltes
ab dem 4. Tag vor Nutzung	80 Prozent des Nutzungsentgeltes
ab dem 2. Tag vor Nutzung sowie bei Nichterscheinen	100 Prozent des Nutzungsentgeltes

## **§ 7 Zahlungsfristen**

Das im Nutzungsvertrag vereinbarte Entgelt ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen an die Stadtkasse Hertener zu überweisen.

## **§ 8 Erlass von Nutzungsentgelten**

Bei besonderen Veranstaltungen von Hertener Vereinen, Verbänden und Initiativen sowie bei städtischen Veranstaltungen kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes für die Raumvergabe abgesehen werden, wenn diese Veranstaltungen sozialen, kulturellen, sportlichen, gewerkschaftlichen, politischen, jugendfördernden und volksbildenden Zielen dienen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Regelung vom **01.08.2001**.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe**“, die der Rat in seiner Sitzung am **22.09.2015** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

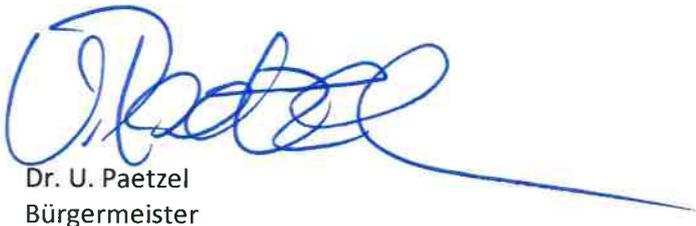
**„Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 23.09.2015“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 23.09.2015



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister

**Änderung der  
Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe  
vom 10.12.1998  
hier in der Fassung vom 23.09.2015**

Die Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe erhält durch den Beschluss folgenden *neuen* Wortlaut:

ergänzter **§ 1 Absatz 1:**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Herten befindlichen, in ihrem Gebiet gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile *sowie für den von einer privaten Gesellschaft auf Hertener Stadtgebiet betriebenen Bestattungswald „Ruhestätte Natur“*. *Hierfür gilt auch die vom Rat der Stadt Herten ergänzend erlassene Nutzungsordnung Bestattungswald „Ruhestätte Natur“*.

ergänzter **§ 10 Absatz 5:**

**§ 10**

**Beschaffenheit der Säрге, Urnen, Bestattungs- und Grabzubehör**

- (5) Auf Baumbestattungsfeldern *bzw. im Bestattungswald* sind ausschließlich Aschebehältnisse aus sich kurzfristig zersetzendem Material ohne Überurne zugelassen.

ergänzter **§ 14 Absatz 3:**

**§ 14**

**Allgemeines**

- (3) Ausschließlich an Baumbestattungsfeldern *bzw. im Bestattungswald entsprechend der hierfür ergänzend erlassenen Nutzungsordnung* können bereits zu Lebzeiten Nutzungsrechte an Grabstellen erworben werden. An allen übrigen Grabstätten können zu Lebzeiten keine Nutzungsrechte erworben werden.

ergänzter § 17 Absatz 1:

§ 17

Urnengrabstätten

- (1) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) pflegefreundliche Urnenreihengrabstätten,
  - c) Urnenwahlgrabstätten,
  - d) pflegefreundliche Urnenwahlgrabstätten,
  - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, auch in pflegefreundlichen Wahlgrabstätten,
  - f) anonyme Urnengrabstätten,
  - g) halbanonymen Urnenreihengrabstätten,
  - h) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten
  - i) sowie im Bestattungswald „Ruhstätte Natur“ entsprechend der ergänzend erlassenen Nutzungsordnung.**

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
**gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999**  
**in der aktuell gültigen Fassung**

Die „**Nutzungsordnung Bestattungswald "Ruhstätte Natur"**“, die der Rat in seiner Sitzung am **22.09.2015** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**„Nutzungsordnung Bestattungswald "Ruhstätte Natur" vom 23.09.2015“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 23.09.2015



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister



70-04-11.3

## **Nutzungsordnung Bestattungswald „Ruhestätte Natur“**

vom 23.09.2015

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Herten am 22.09.2015 folgende Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Ruhestätte Natur“ beschlossen:

### **§1**

#### **Geltungsbereich, Betreiber und Träger**

- (1) Neben der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 10.12.1998 (in der jeweils aktuellen Fassung) wird ergänzend diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald Ruhestätte Natur erlassen.
- (2) Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den Bestattungswald Ruhestätte Natur in Herten. Die den Bestattungswald umfassenden Flurstücke sind auf der anliegenden Karte verzeichnet, die Bestandteil dieser Nutzungsordnung ist.
- (3) Besitzer des Waldgebietes und **Betreiber** des Bestattungswaldes ist die Ruhestätte Natur GmbH, Schlossstraße 1, 45701 Herten; **Träger** des Bestattungswaldes ist die Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten.  
Der Träger des Bestattungswaldes hat den Betreiber mit der Führung und dem Betrieb des Waldes als Bestattungsort und allen damit verbundenen Pflichten und Abwicklungen beauftragt.
- (4) Der Kreis Recklinghausen hat mit Verfügung vom 11.05.2015 die Anlegung des Bestattungswaldes genehmigt.

### **§2**

#### **Nutzungsberechtigung**

Im Bestattungswald Ruhestätte Natur kann die Totenasche von Personen beigesetzt werden, die ein Nutzungsrecht an einer Naturruhestätte mittelbar oder unmittelbar erworben haben. Als Naturruhestätte wird ein Baum oder für die Bestattung bestimmter Platz in dem Waldstück bezeichnet, welcher als letzte Ruhestätte zur Verfügung gestellt wird.

### **§3**

#### **Bestattungsflächen**

- (1) Für die Bestattung von Totenasche im Wurzelbereich ausgewiesener Naturruhestätten stehen als Begräbnisplätze zur Verfügung:

- a) Naturruhestätten, an denen der Erwerber ein Anrecht auf bis zu 12 Bestattungsplätze erwirbt, deren Belegung von dem Erwerber selbst bestimmt wird. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Lebenspartner, Familienangehörige oder sonstige als Nutzungsberechtigte vom Erwerber benannte Personen.
- b) Naturruhestätten, an denen bis zu 12 Bestattungsplätze einzeln verkauft werden. Das Nutzungsrecht an dem einzelnen Bestattungsplatz bezieht sich auf den einzelnen Erwerber.

#### §4

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Bestattungswald Ruhestätte Natur ist Wald im Sinne des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LfoG) in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten geschieht auf eigene Gefahr. Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8), Gewitter, Schneebruchgefahr o.ä. darf der Wald nicht betreten werden.
- (2) Beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Sturmschäden) kann das Betreten der Waldfläche eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden. Als Folge kann es zur Verschiebung von geplanten Beisetzungen kommen.

#### §5

#### Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des Bestattungswaldes Ruhestätte Natur hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.

#### §6

#### Durchführung der Beisetzung

- (1) Beigesetzt wird ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich von eingemessenen Naturruhestätten in biologisch abbaubaren Urnen.
- (2) Besichtigung des Bestattungswaldes, Auswahl der Naturruhestätten sowie Termine für die Beisetzung sind direkt mit dem Betreiber zu vereinbaren.
- (3) Der Betreiber sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum vereinbarten Beisetzungstermin zum Bestattungswald gelangen. Auch das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie die Rücksendung ans Krematorium obliegen dem Betreiber.
- (4) Die Urnenbeisetzung gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Beisetzung sowie sämtliche vorbereitenden und nachsorgenden Aufgaben übernimmt der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter.
- (5) Umbettungen der Urnen innerhalb des Bestattungswaldes oder aus dem Bestattungswald sind nicht zulässig.

## §7

### Ruhezeiten/ Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an einer Naturruhestätte im Bestattungswald werden durch Vertrag zwischen dem Betreiber und dem Erwerber vergeben. Es sind die nach den in der jeweils gültigen Friedhofsatzung der Stadt Herten festgelegten Ruhefristen für Urnenwahlgräber zu wahren. Diese betragen derzeit 30 Jahre.

## §8

### Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Bei dem Grundstück handelt es sich um einen naturbelassenen Mischwald, der in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden darf. Eine Bearbeitung, Veränderung oder das Schmücken der Bäume ist unzulässig.
- (2) Auch im Wurzelbereich der Naturruhestätten entfällt eine klassische Grabgestaltung. Insbesondere das Aufstellen von Steinen, Grabschmuck, Kerzen o.ä. oder das Bepflanzen der Grabstellen ist untersagt. Niedergelegter Grabschmuck oder Erinnerungsstücke können vom Betreiber kurzfristig ohne Entschädigungsanspruch abgeräumt und entsorgt werden.

## §9

### Markierungen

- (1) Die Naturruhestätten im Bestattungswald Ruhestätte Natur erhalten eine Plakette mit einer Registriernummer, die im Verzeichnis der Friedhofsverwaltung eingetragen wird. Dieser Registriernummer liegen die genauen GPS-Daten zugrunde, sodass jede Naturruhestätte eindeutig zugeordnet und geortet werden kann.
- (2) An jeder Naturruhestätte können normierte Namenstafeln durch den Betreiber angebracht werden, auf dem die Namen der Bestatteten auf Wunsch gegen Gebühr vermerkt werden. Diese sind beim Betreiber zu beauftragen.

## §10

### Pflege der Grabstätten

- (1) Der Bestattungswald Ruhestätte Natur ist ein naturnah bewirtschafteter Mischwald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt durch den Betreiber im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Naturruhestätten.
- (2) Pflegeeingriffe zur Freistellung von Naturruhestätten, Pflegeschnitte oder der Verkehrssicherung dienende Eingriffe sind nur durch den Betreiber oder durch von ihm beauftragte Dritte im vorgegebenen Rahmen zulässig.
- (3) Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt, dies umfasst beispielsweise auch jegliches harken, fegen oder bepflanzen der Naturruhestätten.

## **§11** **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Naturruhestätten entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Für Schäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher in der Regel keine Haftung.
- (3) Waldbesitzer, Betreiber und/oder Träger haften insbesondere bei Personenschäden nur dann, wenn sie oder von ihnen beauftragte Dritte diese Schäden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

## **§12** **Dokumentation**

- (1) Der Betreiber erstellt ein Register über die veräußerten Nutzungsrechte und beigesetzten Personen unter Angabe der Registriernummer der jeweiligen Naturruhestätte. Außerdem sind genaue Angaben über den Bestattungsort im Bereich der Naturruhestätte sowie der Bestattungszeitpunkt in diesem Register zu dokumentieren.

## **§13** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Innerhalb des Bestattungswaldes ist es nicht gestattet,
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Rollstühle und Fahrzeuge des Betreibers, des Trägers und der Forstverwaltung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche) ohne vorherige Genehmigung zu befahren,
  - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder zu bewerben,
  - d) Druckschriften (mit Ausnahme der im Rahmen von Bestattungsfeiern üblichen) zu verteilen,
  - e) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlagen abzulegen.
  - f) An Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - g) Hunde frei laufen zu lassen, es besteht Leinenpflicht
  - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen.
- (2) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit dem Träger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes vereinbar sind.
- (3) Wird gegen die oben genannten Ordnungswidrigkeiten verstoßen kann eine Geldbuße von bis zu 2.500,00,- Euro verhängt werden.

**§14**  
**Entgelte**

- (1) Für die Benutzung des Bestattungswaldes Ruhestätte Natur sind Entgelte an den Betreiber zu entrichten.
- (2) Werden vor einer Beisetzung im Bestattungswald Ruhestätte Natur eine Trauerhalle eines anderen städtischen Friedhofs der Stadt Herten genutzt, sind Gebühren entsprechend der gültigen Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Herten zu entrichten.

**§15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald Ruhestätte Natur tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung einer  
Grenzniederschrift zum Grundstück:**

Gemeinde: Herten  
Gemarkung: Herten  
Flur: 74  
Flurstück: 402  
Eigentümer: Sadowski, Thorsten  
Sadowski, Carsten  
Saalberg, Wolfgang  
Saalberg, Lina Luise  
Saalberg, Horst  
Sichelschmidt, Ingeburg geb. Saalberg  
Saalberg, Hildegard geb. Westerhold  
Sadowski, Wilma geb. Steiln  
Saalberg, Wilfried Artur  
Lagebezeichnung: Herner Straße

Anlass der Vermessung: Grenzvermessung an den Flurstücken 77, 474 und 475

Die Ergebnisse eines Grenzfeststellungs- bzw. Abmarkungsverfahrens nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – VermKatG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2005 (GV.NRW.S. 174 / SGV.NRW. 7134), sind den Eigentümern der o.g. Flurstücke gemäß § 21 Abs. 2 VermKatG NRW in einem Grenztermin bekannt zu geben. Da die Anschriften der Eigentümer des Flurstückes 402 nicht ermittelt werden konnte, werden die Grenzfeststellung bzw. die Abmarkung gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW durch Offenlegung der Grenzniederschrift in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters – DVOzVermKatG NRW – in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 462 / SGV.NRW.7134) bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle des:

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
Dipl.-Ing. Michael Petersen  
Hagenstraße 7  
45896 Gelsenkirchen  
0209 / 609710

In der Zeit vom 07.10.2015 bis 06.11.2015

Die Grenzniederschrift kann nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 14.09.2015

gez.

Dipl.-Ing. Michael Petersen

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV.NRW.2005 S. 174)

§ 19 Feststellung von Grundstücksgrenzen

- (1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten (§ 21 Abs. 1) anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 21 Abs. 5).
- (2) Kann eine bestehende Grundstücksgrenze nicht festgestellt werden, weil die Beteiligten sich nicht einigen, so soll sie als streitig bezeichnet werden, wenn nach sachverständigem Ermessen der Katasterbehörde (§ 23) anzunehmen ist, dass das Liegenschaftskataster nicht die rechtmäßige Grenze nachweist.

§ 20 Abmarkung von Grundstücksgrenzen

- (1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung). Einer Abmarkung steht es gleich, wenn eine zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stelle aufgrund örtlicher Untersuchung entscheidet, dass vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten Grenzen nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Abmarkung beseitigt werden.
- (2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn
  - a) die Grundstücksgrenze durch eindeutige und dauerhafte Grenzeinrichtungen hinreichend gekennzeichnet ist,
  - b) Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten damit einverstanden sind, dass die Grenzen ihrer Grundstücke nicht abgemarkt werden,
  - c) es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
  - d) Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen oder
  - e) die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.
- (3) Die Abmarkung soll zurückgestellt werden, wenn und soweit Grundstücksgrenzen, zum Beispiel wegen Bauarbeiten, vorübergehend nicht dauerhaft bezeichnet werden können. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.
- (4) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.
- (5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 2 Abs.1, bis 4 genannten Behörden und Personen angebracht, entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Vorschriften über der Abmarkung gelten auch, wenn verlorengegangene Grenzzeichen ersetzt oder vorhandene Grenzzeichen in ihrer vorgefundenen Lage verändert oder entfernt werden.

§ 21 Mitwirkung der Beteiligten

- (1) Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der von der Feststellung oder Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden. Angehört werden kann, wer an der Feststellung oder Abmarkung ein berechtigtes Interesse hat; sie oder er wird dadurch nicht Beteiligte oder Beteiligter.
- (2) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen schriftlich abzugeben (§ 19 Abs. 1). Hierbei wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen (§ 20) bekanntgegeben.
- (3) Zeit und Ort des Grenztermins ist den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grundstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt werden können.
- (4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beteiligten erhalten Kopien der sie betreffenden Teile der Niederschrift.
- (5) Das Ergebnis der Grenzermittlung ist den Beteiligten, die im Grenztermin die ermittelte Grenze nicht schriftlich anerkannt haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für die Abmarkung, soweit ihr nicht schriftlich widersprochen wurde. Können Beteiligte für den Grenztermin nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so ist das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ebenfalls offen zu legen. Für die Offenlegung sind die Sätze 2 und 3 des § 13 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.